



5 StR 7/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. März 2009
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2009 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18. September 2008 nach § 349 Abs. 4 StPO im Maßregelausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, die nur zum Maßregelausspruch Erfolg hat; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.
- 2
 1. Nach den Feststellungen missbrauchte der Angeklagte seine 1997 geborene Stiefschwester sowie in zwei Fällen zudem seine 2002 geborene Nichte. Er fasste die Mädchen an ihren unbedeckten Genitalbereich, ließ sich von ihnen an sein Glied fassen, berührte damit ihren Anus und forderte

sie zu sexuellen Posen auf. Darüber hinaus veranlasste er seine Stiefschwester, bei ihm den Oralverkehr auszuüben, führte einen Kunstpenis sowie sein Glied in ihre Scheide und einen Finger in ihren Anus ein. Er ließ jedoch von weiterem Tun ab, wenn das Mädchen Schmerzen oder Unwillen äußerte. Das Geschehen fotografierte oder filmte er.

3 2. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die das Landgericht auf § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2 StGB gestützt hat, ist im Urteil nicht ausreichend begründet und kann daher nicht bestehen bleiben.

4 Die Ausführungen des Landgerichts lassen besorgen, dass es sich bei seiner Entscheidung maßgebend von statistischen Erkenntnissen hat leiten lassen, wonach bei Tätern mit pädophilen Neigungen generell „extrem hohe Rückfallquoten von mehr als 50 Prozent“ anzunehmen seien. Rein statistische Grundlagen tragen die Unterbringungsanordnung – zumal gegen einen nicht vorbestraften Angeklagten – jedoch nicht (vgl. hierzu BVerfGE 109, 190, 242; BVerfG NStZ 2007, 87, 88; BGHSt 50, 121, 130 f.; BGH StV 2008, 300; BGH, Beschluss vom 15. Januar 2008 – 4 StR 452/07).

5 Auch die daran anknüpfende Erwägung, die Prognose werde „verheerend schlecht“, weil der Angeklagte nicht nur pädophile Neigungen aufweise, sondern darüber hinaus begründete Hinweise auf sado-masochistische und sodomitische Störungen vorlägen, entspringt ersichtlich generellen Erfahrungswerten. Hingegen ist nicht hinreichend schlüssig dargelegt, weshalb diese Neigungen gerade beim Angeklagten die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf weitere Missbrauchstaten begründen. Dies versteht sich vorliegend auch nicht von selbst. Denn die genannten Neigungen des Angeklagten haben sich bislang lediglich im Konsum einschlägiger kinderpornographischer Inhalte, nicht aber in den ihm vorgeworfenen Missbrauchstaten niedergeschlagen. Auch hat der Angeklagte die weitere Tatausführung bei Schmerz- oder Abwehräußerungen der Geschädigten jeweils

